

**MERKBLATT FÜR DIE GEMEINDEN TIROLS**  
**HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG,**  
**ABTEILUNG GEMEINDEN**  
**98. JAHRGANG / AUGUST 2025**

## Inhalt

36.	Mag. <sup>a</sup> Christine Salcher im wohlverdienten Ruhestand.....	1
37.	Dienstrechts-Novelle 2025 .....	2
38.	Gebühren- bzw. Abgabenerhöhungen ab 1. Juli 2025 .....	5
39.	Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 .....	6
40.	Barrierefreiheit in Tirol – Ergebnisse der Umfragen zum Gemeinde-Aktionsplan als Wegweiser für Gemeinden.....	8
41.	Abgabenertragsanteile der Gemeinden August 2025.....	9
42.	Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis August 2025.....	10
	Verbraucherpreisindex für Juni 2025 (vorläufiges Ergebnis) .....	11

## 36. Mag.<sup>a</sup> Christine Salcher im wohlverdienten Ruhestand

Mag.<sup>a</sup> Christine Salcher ist mit 31. Juli 2025 in den wohlverdienten Ruhestand getreten.

Die Juristin trat mit August 1988 in den Tiroler Landesdienst ein. Ihre Karriere startete sie im schönen Osttirol auf der Bezirkshauptmannschaft Lienz.

Im März 1989 wechselte Mag.<sup>a</sup> Salcher ihren Dienstort nach Innsbruck, wo sie in den darauffolgenden Jahren wertvolle Erfahrungen im Amt der Tiroler Landesregierung in den Abteilungen Finanzen, Gemeinden, Verfassungsdienst sowie Gesundheitsrecht sammelte.

Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa ernannte die arrivierte Juristin im Juli 2006 zur Vorständin der Abteilung Gesundheitsrecht.

Mit 1. August 2010 trat Mag.<sup>a</sup> Salcher die Nachfolge von Herrn Dr. Helmut Praxmarer an und wurde somit Vorständin der Abteilung Gemeinden.

Über die Dauer von 15 Jahren war sie für die Führung dieser thematisch exponierten Abteilung verantwortlich. Zusätzlich wurde ihr im letzten Jahr die Leitung der Gruppe Wirtschaft, Gemeinden und Finanzen anvertraut.

Mag.<sup>a</sup> Christine Salcher hat sich in den vielen Jahren ihrer Berufstätigkeit ein enormes Fachwissen angeeignet, das sie stets zum Wohle des Landes und der Tiroler Gemeinden einsetzte.

Eine gute Zusammenarbeit war ihr wichtig, es erfolgte ein Austausch auf Augenhöhe und auf einer sachlichen sowie fachlich fundierten Basis.

Gerade im zentralen Thema Gemeindefinanzen - insbesondere im Hinblick auf Investitionen sowie die gestiegenen Personal- und Energiekosten - wurde von ihr stets versucht, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten konstruktive Lösungswege aufzuzeigen und den Gemeinden bei Anfragen mit ihrem juristischen Fachwissen und ihrem ebenso großen Verständnis für finanzielle und wirtschaftliche Zusammenhänge beratend zur Seite zu stehen.

Als ausgewiesene und anerkannte Expertin wurde Mag.<sup>a</sup> Christine Salcher in eine Vielzahl verschiedener Kommissionen berufen und wurden ihr immer wieder komplexe Aufgaben übertragen, die sie mit hoher Fachkompetenz und viel Sorgfalt ausführte. Neben all ihren Leistungen haben Mag.<sup>a</sup> Salcher aber immer auch ihr Fleiß, ihr Engagement und ihre Loyalität ausgezeichnet.

Das Team der Abteilung Gemeinden dankt ihr für den unermüdlichen Einsatz und ihre wertvolle Arbeit und wünscht ihr alles Gute, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit für ihren wohlverdienten Ruhestand.

## 37. Dienstrechts-Novelle 2025

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 2025 im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2025 ([LGBI. Nr. 62/2025](#)) Änderungen zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 und zum Gemeindebeamtengesetz 2022 beschlossen. Die Novelle beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte welche mit 1. September 2025 in Kraft treten:

- Schaffung eines ausdrücklichen Mobbingverbotes
- Adaptierung der Regelung zur Altersteilzeit im Zusammenhang mit der Berechnungsmethode für den Entgeltausgleich
- Schaffung von Fristen für die Geltendmachung und den Nachweis von Vordienstzeiten
- Überführung von Assistenzkräften ohne Anspruch auf Ferien

Aufgrund des Inkrafttretens des Tiroler Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz zum 1. September 2025 werden zudem die damit verbundenen dienstrechtlichen Änderungen erläutert.

### 1. Schaffung eines ausdrücklichen Mobbingverbotes

Mit der Übernahme der bundesrechtlichen Regelung wurde nunmehr auch für das Gemeindedienstrecht ein ausdrückliches Mobbingverbot geschaffen. Derzeit enthält das Dienstrecht keine ausdrückliche Regelung, welche die Art und Weise des Umgangs von Bediensteten miteinander bzw. den allgemeinen „Betriebsfrieden“ zum Inhalt hat. Mobbinghandlungen sind jedoch schon nach derzeitiger Rechtslage als Dienstpflichtverletzungen zu qualifizieren, wenn durch sie entweder Tatbestände des

gerichtlichen Strafrechts (etwa Körperverletzung oder ehrenrühriges Verhalten) verwirklicht werden oder wenn aus ihnen Rückschlüsse auf dienstlich relevante Charaktermängel gezogen werden können (OGH 25.6.2018, 8 ObA 12/18z; OLG Wien 30.7.2014, 9 Ra 31/14s). Um Mobbing künftig zielsicher und schnell unterbinden und ahnden zu können, um die Informiertheit und Bewusstseinsbildung unter den Bediensteten zum Thema Mobbing zu fördern, aber auch um gegenüber den Bediensteten klarzustellen, dass es sich bei einem derartigen Verhalten um eine Dienstpflichtverletzung handelt, sieht die neue Bestimmung deshalb eine eindeutig formulierte Verpflichtung der Bediensteten (diese gilt auch für Führungskräfte) zum achtungs- und respektvollen Umgang mit allen anderen Bediensteten vor.

## **2. Adaptierung der Regelung zur Altersteilzeit im Zusammenhang mit der Berechnungsmethode für den Entgeltausgleich**

Da die Bestimmungen über die Berechnung des Entgeltausgleichs bei Altersteilzeit in der Praxis seit der Änderung der Berechnungsmethode im Arbeitslosenversicherungsgesetz zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen, wurde diese Regelung nun an jene des Arbeitslosenversicherungsgesetzes weitestgehend angeglichen. Aus diesem Grund wurde der für die Berechnung des Unterwerts maßgebliche Betrachtungszeitraum angepasst sowie die für die Berechnung des Entgeltausgleichs maßgeblichen Bezugsbestandteile auf „allfällige Zulagen und Nebengebühren“ ausgeweitet. Bezugsbestandteile, welche im für den Entgeltausgleich maßgeblichen Zeitraum aufgrund von zeitlichen Mehrleistungen angefallen sind, sind jedoch – ebenfalls analog zur Berechnungsmethode nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – nur bei der Berechnung des Oberwerts zu berücksichtigen. Dies steht auch im Einklang mit den Bestimmungen über die Dienstleistung während des Zeitraums einer Herabsetzung; zeitliche Mehrleistungen sind danach nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei Bezugserhöhungen oder sonstigen Änderungen der Bemessungsgrundlage ist der Entgeltausgleich neu zu berechnen. Eine Anpassung der Berechnungsmethode des Entgeltausgleichs für öffentlich-rechtlich Bedienstete ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erforderlich, da hier kein Anspruch des Dienstgebers auf Lohnausgleich besteht und somit auch keine Doppelberechnung durchgeführt werden muss. Für besoldungsrechtliche Abweichungen, die sich aufgrund dieser Änderungen für Vertragsbedienstete ergeben können, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Novelle eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben und monatlich einen Entgeltausgleich aufgrund der genannten Berechnungsmethode erhalten, sieht die Übergangsbestimmung vor, dass die neue Berechnungsmethode nur dann zur Anwendung gebracht werden soll, wenn dies für den Vertragsbediensteten zum Stichtag 1. September 2025 günstiger ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umstellung bei der Berechnung des Entgeltausgleiches für Vertragsbedienstete, die sich bereits in Altersteilzeit befinden, nicht nachteilig ist.

## **3. Schaffung von Fristen für die Geltendmachung und den Nachweis von Vordienstzeiten**

Im Zuge der Begründung des Dienstverhältnisses ist für jeden Vertragsbediensteten ein Vorrückungstichtag zu berechnen, um die korrekte Einstufung zu ermitteln. Im Hinblick auf die Berechnung des Vorrückungstichtages ist der Vertragsbedienstete verpflichtet, die zurückgelegten Vordienstzeiten durch entsprechende Nachweise (SV-Auszug, Dienstzeugnis, Dienstzeitbestätigung) bekanntzugeben. Da bisher die Möglichkeit der Nachreichung dieser Unterlagen zeitlich nicht begrenzt war, musste im jeweiligen Anlassfall der

Vorrückungstichtag des Bediensteten mehrfach neu berechnet werden, was zu einer großen verwaltungstechnischen Belastung der personalführenden Stellen führte. Nunmehr soll der Vertragsbedienstete bei Dienstantritt nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten und sonstigen zu berücksichtigenden Zeiten belehrt werden. Teilt der Vertragsbedienstete eine Vordienstzeit oder sonstige zu berücksichtigende Zeiten nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Belehrung mit, so soll ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Zeit nicht mehr zulässig sein. Im Falle einer fristgerechten Mitteilung einer Vordienstzeit hat der Vertragsbedienstete einen entsprechenden Nachweis bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen.

#### **4. Überführung von Assistenzkräften ohne Anspruch auf Ferien**

Wie bereits im Merkblatt für die Gemeinden Tirols vom Jänner 2025 ausgeführt, werden Assistenzkräfte ohne Anspruch auf Ferien mit 1. September 2025 kraft Gesetz in die Entlohnungsgruppe Ak1 überführt. Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien sowie Schulassistentenkräfte, die derzeit im Entlohnungsschema Ak eingereiht sind, werden in die Entlohnungsgruppe Ak2 eingereiht. Um sicherzustellen, dass durch die Überstellung in Ak1 keine besoldungsrechtlichen Verschlechterungen der Bediensteten eintreten, wird in Ergänzung zu dieser Regelung angeordnet, dass im Fall einer Verschlechterung eine einziehbare Ergänzungszulage zu gewähren ist.

#### **5. Dienstrechtliche Anpassungen aufgrund des Tiroler Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz**

Mit dem Inkrafttreten des Tiroler Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz am 1. September 2025 erfolgen die landesrechtlichen Anpassungen aufgrund des neuen Art. 22a B-VG sowie der damit einhergehenden Aufhebung der Amtsverschwiegenheit und der Auskunftspflicht der Verwaltung. Dabei wird der Begriff „Amtsverschwiegenheit“ durch den Begriff „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt. Aufgrund der Änderungen im Bundesrecht ist es im Gemeindedienstrecht erforderlich, die bestehenden Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit am Maßstab von Art. 22a Abs. 2 B-VG in Form einer sogenannten „dienstrechtlichen Geheimhaltungspflicht“ neu auszurichten. Der öffentlich Bedienstete hat daher die ihm ausschließlich aus seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit dies aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Geheimhaltungspflicht). Durch die Ausgestaltung der neuen Bestimmungen soll gewährleistet werden, dass auch von Bediensteten aus der Amtstätigkeit erlangtes Wissen bei Vorliegen und Überwiegen schutzwürdiger Interessen insbesondere gegenüber Dritten weiterhin geheim zu halten ist. Von dieser Geheimhaltungspflicht kann ein Bediensteter für den Fall, dass er vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde aussagen muss, wie bisher entbunden werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht von der Voraussetzung abhängig machen, dass die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

## 38. Gebühren- bzw. Abgabenerhöhungen ab 1. Juli 2025

Mit **1. Juli 2025** sind mehrere Gebühren- bzw. Abgabenerhöhungen in Kraft getreten. So wurden nicht nur die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 (Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025, BGBl. Nr. I 20/2025) valorisiert, sondern auch die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben (LVAV 2025, LGBl. Nr. 53 bzw. GVAV 2025, LGBl. Nr. 52), die Kommissionsgebühren (Kommissionsgebührenverordnung 2025 - KGebV, LGBl. Nr. 46) und die Eingabengebühren an das Landesverwaltungsgericht (VwG-Eingabengebührverordnung – VwG-EGebV, BGBl. Nr. 120/2025).

Hinsichtlich der Anwendung der erhöhten Tarife ist Folgendes zu beachten:

- **Die (erhöhten) Tarife der festen Stempelgebühren** für Schriften und Amtshandlungen gemäß **§ 14 GebG 1957** sind aufgrund der Übergangsbestimmung in § 37 Abs. 52 **anzuwenden auf**
  1. **Eingaben** und **Ansuchen**, die nach dem 30. Juni 2025 gestellt werden;
  2. **Beilagen**, die nach dem 30. Juni 2025 eingebracht werden;
  3. **Protokolle** gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 1 und 2, die nach dem 30. Juni 2025 errichtet werden;
  4. **Zeugnisse** und **Erledigungen**, deren Eingaben oder Ansuchen nach dem 30. Juni 2025 gestellt werden;
  5. **Protokolle** gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6, für die die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht;
  6. amtswegig ausgestellte Zeugnisse und Erledigungen, für die die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht sowie
  7. **Amtshandlungen**, für die die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht.
  
- **Die (erhöhten) Tarife der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2025** sind anzuwenden, wenn **die Berechtigung nach dem 30. Juni 2025 verliehen** wird, auch wenn das diesbezügliche Ansuchen bereits vor dem 1. Juli 2025 eingebracht wurde.
  
- **Die (erhöhten) Tarife der Kommissionsgebührenverordnung 2025** sind auf Amtshandlungen außerhalb des Amtes anzuwenden, die ab Inkrafttreten der Verordnung vorgenommen werden.
  
- Bei **Eingabengebühren an das Landesverwaltungsgericht** ist das Datum der Eingabe der Beschwerde maßgeblich. Wird diese ab dem 1. Juli 2025 eingebracht, gelten die neuen Eingabengebühren. Aufgrund dieser Änderung ist bei Bescheiden ab dem 1. Juli 2025 die Rechtsmittelbelehrung entsprechend anzupassen.

## 39. Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987

Das Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 wurde mit LGBl. Nr. 64/1987 wiederverlautbart. Seither wurde das Gesetz dreimal novelliert (LGBl. Nr. 98/2009, LGBl. Nr. 130/2013 und LGBl. Nr. 59/2024). Da sich jedoch immer wieder Fragen im Zusammenhang mit dem Grundsteuerbefreiungsgesetz ergeben, wird im Folgenden das Gesetz näher erläutert. Hauptanwendungsfall für eine Befreiung der Leistung der Grundsteuer bilden Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten sowie Verbesserungsmaßnahmen von Gebäuden.

### **Befreiungstatbestände:**

Ob eine Grundsteuerbefreiung nach den Bestimmungen des Grundsteuerbefreiungsgesetzes gewährt werden kann, ist nach § 1 Abs. 2 bis 4 leg. cit. zu beurteilen.

1. Befreiung für Bauten, durch die Wohnungen mit höchstens 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche geschaffen werden, die zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs bestimmt sind:

Eine Befreiung nach diesem Tatbestand wird auf die Dauer von 20 Jahren gewährt. Der Befreiungstatbestand knüpft an die bauliche Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebäudeteiles als Wohnung an. Wohnungen sind baulich in sich abgeschlossene Gebäudeteile, die zur **Unterkunft und Haushaltsführung von Menschen bestimmt sind**. Ist in einem Gebäude nur eine Wohnung untergebracht, so darf diese Wohnung die höchstzulässige Nutzfläche nicht übersteigen. Sind in einem Gebäude mehrere Wohnungen untergebracht, so ist zu prüfen, ob jede der Wohnungen für sich die höchstzulässige Nutzfläche nicht übersteigt. Übersteigt die Nutzfläche einer Wohnung die zulässige Höchstgrenze, so geht der auf diese Wohnung entfallende Gebäudeteil der Grundsteuerbefreiung verloren. Für die anderen Wohnungen, deren Nutzfläche die zulässige Höchstgrenze **nicht übersteigen, bleibt** der Anspruch auf Grundsteuerbefreiung **erhalten**. Der entsprechende Teil des Gebäudes wird diesfalls anhand der Wohnungseigentumsanteile oder der Nutzflächen der Wohnungen zueinander ermittelt werden können.

Als Nutzfläche der Wohnung gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken. Auf das Höchstausmaß sind auch Küchen, Garderoben, Bäder und sonstige Anlagen, Vorzimmer, Dielen und Nischen anzurechnen. Stiegenhäuser und Treppen, ferner offene Balkone und Terrassen sowie Keller und Dachbodenräume, die nicht Wohnzwecken dienen, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Nutzflächenausmaßes hat allein unter Zugrundelegung der baulichen Beschaffenheit des Gebäudes oder Gebäudeteiles zu erfolgen. Die konkreten Nutzungsverhältnisse, etwa zu anderen als eigenen Wohnzwecken, sind rechtlich unerheblich. Zu den auf das Höchstausmaß anrechenbaren Gebäudeteilen zählen auch Schwimmbäder, Saunen, Hobbyräume, Fitnessräume oder Kellerstübchen.

Nicht zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes bestimmt sind Wohnungen, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt sind. Darunter fallen z.B. Freizeitwohnsitze, Appartements, Wochenendhäuser oder Zweitwohnungen. Diese sind unabhängig davon ob sie vom Eigentümer selbst genutzt oder vermietet werden, keiner Grundsteuerbefreiung zugänglich. Auf die Meldung im ZMR kommt es dabei nicht an, dieser kommt lediglich eine Indizwirkung zu. Dient eine Wohnung nicht zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs, so kann keine Grundsteuerbefreiung nach § 1 Abs. 2 gewährt werden.

Garagen dienen ebenso keinem Wohnbedürfnis und sind daher keiner Grundsteuerbefreiung zugänglich.

2. Bauten deren Errichtung durch Maßnahmen der Wohnbauförderung Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, zuletzt geändert durch das Gesetz [BGBl. Nr. 4/1967](#), nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, [BGBl. Nr. 280/1967](#), zuletzt geändert durch das Gesetz [BGBl. Nr. 320/1982](#), nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, oder aus den Mitteln des Landeswohnbaufonds oder des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds

gefördert wurde, und  
für Verbesserungsmaßnahmen, deren Ausführung durch Maßnahmen nach dem  
Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert wurde.

Dieser Befreiungstatbestand knüpft an bestimmte Maßnahmen und Mittel zur Förderung der Errichtung oder Verbesserung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles an. Da eine Förderung nach den genannten Bundesgesetzen heute in der Regel nicht mehr erfolgt, hat diese Bestimmung nur einen geringen Anwendungsbereich. Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass die Mittel aus dem Landeswohnbaufonds nicht mit Förderungen nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 zu verwechseln sind.

3. Die Befreiung wird auf die Dauer von zehn Jahren für Bauten gewährt, die ständig gewerblichen Zwecken dienen, sofern sie nicht unter die Bestimmung des Abs. 3 fallen.

Mit dem Gesetz LGBl. Nr. 59/2024 wurde die Befreiung von Bauten, die ständig gewerblichen Zwecken dienen von 15 auf zehn Jahre verkürzt. Dieser Befreiungstatbestand knüpft an die ständige Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles zu gewerblichen Zwecken an, soweit dieses Gebäude oder dieser Gebäudeteil **nicht** nach seiner baulichen Beschaffenheit als Wohnung anzusehen ist (Abgrenzung gegenüber § 1 Abs. 2) bzw. die Errichtung oder Verbesserung dieses Gebäudes oder Gebäudeteiles nicht durch bestimmte Maßnahmen oder Mittel gefördert worden ist (Abgrenzung gegenüber § 1 Abs. 3). Unter den Begriff „Bauten, die ständig gewerblichen Zwecken dienen“ können somit nur solche Gebäude oder Gebäudeteile fallen, die nicht Bestandteile einer Wohnung sind und zwar ohne Rücksicht darauf, ob für die Wohnung tatsächlich eine Grundsteuerbefreiung zum Tragen kommt oder nicht. Ständig gewerblichen Zwecken dienende Räumlichkeiten in der abgeschlossenen Wohnung (z.B. Büros oder sonstigen Arbeitsräumen) können daher einer Grundsteuerbefreiung allenfalls unter dem Tatbestand des § 1 Abs. 2 zugänglich sein, aber keinesfalls unter § 1 Abs. 4 subsumiert werden. Dient nicht das gesamte Gebäude ständig gewerblichen Zwecken, so ist vorerst zu prüfen, welche Gebäudeteile ständig gewerblichen Zwecken dienen. Nur diese Gebäudeteile (z.B. Erdgeschoss mit einem Café, Friseurladen oder Lebensmittelgeschäft) sind nach dieser Befreiungsbestimmung einer Grundsteuerbefreiung zugänglich.

Sind in einem Gebäude, das überwiegend ständig gewerblichen Zwecken, z.B. einem Gastgewerbe dient, u.a. Wohnräume/Zimmer für Mitarbeiter (nicht: eine Wohnung) untergebracht, so besteht kein Einwand, bei Anwendung dieser Befreiungsbestimmung auch diese Wohnräume mitzubefreien zumal diese Wohnräume nicht der Haushaltsführung von Menschen zugeführt werden können. Handelt es sich allerdings um eine baulich abgeschlossene Wohnung, die zur Unterkunft und eigenständigen Haushaltsführung von Menschen bestimmt ist, so scheidet die Anwendung des § 1 Abs. 4 aus und eine Befreiung wäre allenfalls anhand § 1 Abs. 2 zu prüfen.

Die Dauer der Befreiung beträgt seit der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2024 zehn Jahre.

#### **Verfahren:**

Der Antrag auf Befreiung von der Grundsteuer ist vom Steuerpflichtigen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der jeweils letzten Entscheidung über den Einheitswert und den Grundsteuermessbetrag bei dem nach der Lage des Baugrundstückes zuständigen Gemeindeamt einzubringen. Dem Antrag ist die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung dieses Einheitswertes, in den Fällen des § 1 Abs. 3 zudem der Nachweis über die Förderung und, sofern eine Befreiung für Verbesserungsmaßnahmen begehrt wird, die der begünstigten Bauführung vorangehende Entscheidung über den Einheitswert und den Grundsteuermessbetrag und die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung dieses Einheitswertes beizuschließen.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Tirol, LVwG-2018/36/1501-1, handelt es sich bei der in § 4 Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 normierten Frist nicht um eine Fallfrist, sondern

bloß um eine Ordnungsfrist. Das bedeutet, dass auch verspätete Anträge von der Abgabenbehörde zu prüfen sind. Für den Fall verspäteter Antragstellung ist jedoch die Bemessungsverjährung zu beachten. Hierfür ist der Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruchs entscheidend. Ob und in welchem Ausmaß die Befreiung von der Grundsteuer gewährt wird, ist mit Bescheid auszusprechen.

Die Befreiung von der Grundsteuer wird mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Befreiung von der Grundsteuer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden zwanzigsten Kalenderjahres, bei Bauten nach § 1 Abs. 4 mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden zehnten Kalenderjahres. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des Baues, spätestens aber mit dem Tag, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als beendet.

Der Steuerpflichtige hat jede Änderung, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes den teilweisen oder gänzlichen Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung von der Grundsteuer herbeizuführen geeignet ist, binnen sechs Monaten anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift erlischt die Befreiung von der Grundsteuer oder der Anspruch darauf mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Änderung folgt. Wenn bei Bauten die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung von der Grundsteuer nach § 1 nachträglich ganz oder teilweise wegfallen, so endet im gleichen Ausmaß auch die Befreiung von der Grundsteuer mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Änderung eingetreten ist.

## 40. Barrierefreiheit in Tirol – Ergebnisse der Umfragen zum Gemeinde-Aktionsplan als Wegweiser für Gemeinden

Im Juli 2024 wurden im Rahmen des Gemeinde-Aktionsplans Behinderung (GAP) alle 277 Tiroler Gemeinden zu zehn Handlungsfeldern befragt, welche die wichtigsten Lebensbereiche für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention abdecken. Durch die Erhebung wurde zum einen der aktuelle Stand der Barrierefreiheit in den Gemeinden ermittelt. Zum anderen bieten die dafür verwendeten Checklisten eine solide Reflexions- und Planungsgrundlage für die Gemeinden. Diese können damit den Ist-Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erheben, werden für das Thema sensibilisiert und bei der Entwicklung konkreter Aktionspläne unterstützt.

Die Schwerpunkte der Auswertung lagen auf den Themen Kommunikation, Partizipation und Schnittstellen sowie der Barrierefreiheit bei Haltestellen und Veranstaltungen.

### **Wesentliche Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Befragung zeigen zum Teil einen großen Handlungsbedarf bei der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention in vielen Gemeinden. Gleichzeitig ist auch eine hohe Bereitschaft zu Veränderungen zu erkennen. Dabei verweist der Bericht auf kostengünstige oder kostenlose Maßnahmen, die sofort umgesetzt werden können und deutliche Verbesserungen bringen. Die Checklisten können dabei als Orientierungshilfe für eine vorausschauende kommunale Planung dienen.

### **Checklisten als Orientierungshilfe**

Eine kontinuierliche Sensibilisierung für alle Aspekte von Barrierefreiheit in der Gemeinde ist wichtig. Der GAP liefert mit Hilfe der Checklisten eine klare Reflexions- und Planungsgrundlage. Erste Schritte und einfache Verbesserungen sind oft praktikabel und sofort umsetzbar.

## Rückmeldungen aus den Gemeinden

Die Erfahrungen der Gemeinden mit den Checklisten und dem Ausfüllen der Umfrage wurden berücksichtigt. So werden Aussendungen entsprechend den Rückmeldungen angepasst. Zukünftig werden maximal zwei Handlungsfelder pro Aussendung thematisiert, um den Aufwand zu reduzieren und aktuelle Themen besser zu unterstützen.

## Hinweis zur Verfügbarkeit

Der [Bericht](#) ist online abrufbar. Die Realisierung im HTML-Format ermöglicht eine einfache Navigation und bessere digitale Barrierefreiheit im Vergleich zu PDFs. Er wurde in einfacher Sprache verfasst.

# 41. Abgabenertragsanteile der Gemeinden August 2025

Die Tabelle gibt Auskunft über die den Tiroler Gemeinden zugewiesenen Abgabenertragsanteile, den Vergleich mit 2024 und die daraus resultierende Veränderung sowie die einzelnen Steuerarten.

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	-2.461.095	-2.512.459	-51.364	-2,09
Lohnsteuer	31.001.072	31.674.350	673.278	2,17
Kapitalertragsteuer	7.791.710	8.568.389	776.679	9,97
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.010.310	1.097.534	87.224	8,63
Körperschaftsteuer	-1.846.144	-1.619.167	226.978	12,29
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	113	340	227	200,56
Stiftungseingangssteuer	6.021	44.357	38.336	636,67
Bodenwertabgabe	27.052	-18.834	-45.885	-169,62
Stabilitätsabgabe	1.847	829	-1.018	-55,12
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>35.530.885</b>	<b>37.235.340</b>	<b>1.704.455</b>	<b>4,80</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	25.809.418	26.539.415	729.997	2,83
Tabaksteuer	1.786.120	1.782.049	-4.071	-0,23
Biersteuer	165.497	154.731	-10.766	-6,51
Mineralölsteuer	3.203.718	4.154.074	950.357	29,66
Alkoholsteuer	114.464	102.064	-12.400	-10,83
Schaumweinsteuer	1.968	267	-1.701	-86,45
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	82.846	90.179	7.333	8,85
Energieabgabe	83.539	861.285	777.746	931,00
Normverbrauchsabgabe	654.016	456.999	-197.016	-30,12
Flugabgabe	140.661	143.269	2.609	1,85
Grunderwerbsteuer	10.124.920	10.125.690	770	0,01
Versicherungssteuer	1.380.783	1.483.375	102.592	7,43

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	Veränderung
			in Euro	in %
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.474.313	2.626.315	152.002	6,14
KFZ-Steuer	11.443	11.051	-392	-3,43
Konzessionsabgabe	228.199	305.633	77.434	33,93
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>46.261.903</b>	<b>48.836.398</b>	<b>2.574.495</b>	<b>5,57</b>
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>81.792.789</b>	<b>86.071.738</b>	<b>4.278.949</b>	<b>5,23</b>

## 42. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis August 2025

Die Tabelle gibt Auskunft über die den Tiroler Gemeinden zugewiesenen Abgabenertragsanteile, den Vergleich mit 2024 und die daraus resultierende Veränderung sowie die einzelnen Steuerarten.

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	Veränderung
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	26.555.570	22.201.221	-4.354.349	-16,40
Lohnsteuer	268.684.241	274.315.249	5.631.007	2,10
Kapitalertragsteuer	24.758.403	25.105.704	347.301	1,40
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	6.172.839	11.432.795	5.259.956	85,21
Körperschaftsteuer	73.055.247	66.833.491	-6.221.756	-8,52
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2.234	2.403	169	7,56
Stiftungseingangssteuer	517.864	476.009	-41.855	-8,08
Bodenwertabgabe	521.336	466.965	-54.371	-10,43
Stabilitätsabgabe	970.235	983.377	13.142	1,35
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>401.237.969</b>	<b>401.817.214</b>	<b>579.245</b>	<b>0,14</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	212.645.948	219.093.943	6.447.995	3,03
Tabaksteuer	13.866.339	14.075.162	208.822	1,51
Biersteuer	1.250.322	1.169.239	-81.083	-6,48
Mineralölsteuer	25.469.062	24.188.593	-1.280.469	-5,03
Alkoholsteuer	1.029.544	1.013.048	-16.496	-1,60
Schaumweinsteuer	10.566	11.400	834	7,90
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	704.662	687.968	-16.694	-2,37
Energieabgabe	226.808	4.615.199	4.388.391	1934,84
Normverbrauchsabgabe	3.592.753	3.429.051	-163.702	-4,56
Flugabgabe	1.030.485	1.091.469	60.984	5,92
Grunderwerbsteuer	78.215.265	84.990.569	6.775.303	8,66

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	Veränderung
			in Euro	in %
Versicherungssteuer	10.608.062	11.183.835	575.773	5,43
Motorbezogene Versicherungssteuer	16.647.352	16.805.729	158.376	0,95
KFZ-Steuer	423.441	425.191	1.750	0,41
Konzessionsabgabe	2.157.298	2.430.337	273.038	12,66
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>367.877.908</b>	<b>385.210.732</b>	<b>17.332.824</b>	<b>4,71</b>
Kunstförderungsbeitrag	35.756	0	-35.756	-100,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>769.151.633</b>	<b>787.027.946</b>	<b>17.876.313</b>	<b>2,32</b>
Zwischenabrechnung	-2.783.345	-19.825.518	-17.042.173	-612,29
<b>Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung</b>	<b>766.368.288</b>	<b>767.202.428</b>	<b>834.140</b>	<b>0,11</b>

## Verbraucherpreisindex für Juni 2025 (vorläufiges Ergebnis)

VERBRAUCHERPREISINDEX für	Mai 2025	Juni 2025
	endgültig	vorläufig

### Einkommen- und Vermögensteuern

Index der Verbraucherpreise 2020 Basis: Durchschnitt 2020 = 100	127,4	128,1
Index der Verbraucherpreise 2015 Basis: Durchschnitt 2015 = 100	137,8	138,6
Index der Verbraucherpreise 2010 Basis: Durchschnitt 2010 = 100	152,6	153,5
Index der Verbraucherpreise 2005 Basis: Durchschnitt 2005 = 100	167,1	168,1
Index der Verbraucherpreise 2000 Basis: Durchschnitt 2000 = 100	184,7	185,7
Index der Verbraucherpreise 1996 Basis: Durchschnitt 1996 = 100	194,4	195,5
Index der Verbraucherpreise 1986 Basis: Durchschnitt 1986 = 100	254,2	255,6
Index der Verbraucherpreise 1976 Basis: Durchschnitt 1976 = 100	395,1	397,2
Index der Verbraucherpreise 1966 Basis: Durchschnitt 1966 = 100	693,4	697,2
Index der Verbraucherpreise I Basis: Durchschnitt 1958 = 100	883,5	888,4
Index der Verbraucherpreise II Basis: Durchschnitt 1958 = 100	886,4	891,3

Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Juni 2025 beträgt 128,1 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,7 Punkte (+ 3,3 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen.

Die Veränderungen im VPI sind auch auf der Homepage der Statistik Austria ersichtlich:  
[https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2\\_Verbraucherpreisindizes\\_ab\\_1990.ods](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods)

Abteilung Gemeinden,  
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370  
[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)  
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Andreas Wieser, LL.M.  
Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol  
Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden  
Druck: Eigendruck